

SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2011/5 vom 20. Juli 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_OH_2011_5

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2011/5 du 20 juillet 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2011/5 del 20 luglio 2011

Regeste

Art. 30 ff., Art. 47 Abs. 1 VRP; Art. 138 Abs. 3 lit. a, 148 Abs. 1 und 2 ZPO. Interner Weiterzug. Nichteintreten auf Rekurs wegen Verspätung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Juli 2011, OH 2011/5).

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 47 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) kann der Rekurs innert vierzehn Tagen seit der Eröffnung der Verfügung oder des Entscheids eingereicht werden. In Ergänzung zum VRP finden für die Form der Zustellung, die Fristen und die Wiederherstellung die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) sachgemässe Anwendung (Art. 30 Abs. 1 VRP). Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen (Art. 142 Abs. 1 ZPO). Selbst wenn eine eingeschriebene Postsendung nicht abgeholt worden ist, gilt sie am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). 1.2 Da es sich bei der Rekursfrist um eine gesetzliche Frist handelt, hat ihre Nichtbeachtung die Verwirkung zur Folge (Art. 30 bis VRP). Das Versicherungsgericht hat daher bezüglich der Frage des Fristenlaufs und der Rechtzeitigkeit des Rekurses keinen Ermessensspielraum. 1.3 Vorliegend datiert die Verfügung der Vorinstanz vom 14. März 2011. Da sie mittels eingeschriebener Postsendung versandt wurde (vgl. act. G 1.1) und die Rekurrentin mit einem Entscheid betreffend ihr Vorschussbegehren rechnen musste, gilt die Verfügung spätestens am 22. März 2011 als zugestellt, selbst wenn sie nicht abgeholt worden wäre. Damit ist die 14-tägige Rekursfrist spätestens am 5. April 2011 abgelaufen und der am 26. April 2011 eingereichte Rekurs verspätet. Vor dem Hintergrund, dass die Rekurrentin die ordentliche Zustellung der Verfügung nie bestritten hat, und auf Grund der erheblichen Verspätung des Rekurses erübrigen sich weitere Abklärungen betreffend den exakten Zustellungszeitpunkt.

E. 2

Selbst wenn das Schreiben der Rekurrentin vom 26. April 2011 als sinngemäßes Gesuch um Wiederherstellung der Rekursfrist betrachtet würde, wären keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass sie mit höchstens leichtem Verschulden davon abgehalten worden wäre, binnen Frist zu handeln, und dass sie innerhalb von zehn Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes das Wiederherstellungsgesuch eingereicht hätte (vgl. Art. 30 Abs. 1 VRP i.V.m. Art. 148 Abs. 1 und 2 ZPO). Aus diesem Grund erübrigen sich weitere Abklärungen und Ausführungen zur Frage einer Wiederherstellung der Frist.

E. 3

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist auf den Rekurs wegen Verspätung nicht einzutreten. Da das Gericht auf den Rekurs nicht eintreten kann, entfällt eine materielle Prüfung des Rekurses. Demgegenüber bleibt die der Rekurrentin eingeräumte Frist der Vorinstanz zur abschliessenden Bezifferung und Begründung des Entschädigungs- und Genugtuungsbegehrens bis 1. September 2011 von dieser Entscheidung unberührt und das Verfahren um Entschädigung und Genugtuung weiterhin pendent.

E. 4

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 30 Abs. 1 des Opferhilfegesetzes; SR 312.5). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.